

## **Vorstandsinformation (017)**

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,  
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag  
Datum: 25.05.2004  
erstellt von: Ingobert Dittrich, DK9MD, Holger Thomsen, DB6KH, RTA-  
Mitglieder, DARC-Mitarbeiter / Referenten / Stäbe und Christina  
Hildebrandt, DO1JUR  
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

### **Dritter Entwurf einer Amateurfunkverordnung; Stellungnahme des RTA an das BMWA sowie Schreiben an Abgeordnete des Deutschen Bundestages**

Mit beigefügtem Schreiben an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat sich der RTA nochmals zum aktuellen Stand der Amateurfunkverordnung vom 19.04.2004 (Bezug VO-Info 015) geäußert.

Darüber hinaus wurden die wesentlichen Kritikpunkte noch einmal für mehrere zuständige MdBs (im wesentlichen Abgeordnete aus dem Wirtschaftsausschuss) zusammengefasst und diesbezüglich um Unterstützung gebeten.

### **Anlage**

**Vorsitzender:**  
Dipl.-Phys. Ingobert Dittrich, DK9MD

**RTA** Runder Tisch Amateurfunk  
Demokratische Vertretung der Funkamateure in Deutschland

---

Geschäftsstelle Lindenallee 4  
D-34225 Baunatal

RTA Geschäftsstelle, Lindenallee 4, D-34225 Baunatal

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Referat VII A 5  
Herrn Dr. Tettenborn  
Scharnhorststraße 34 - 37

10115 Berlin

25.05.2004

**Erneute Vorlage des AFuV-Entwurfes mit Stand 19.04.2004;  
Weitere grundsätzliche Positionen des RTA**

Sehr geehrter Herr Dr. Tettenborn,

vielen Dank für die erneute Übersendung des Entwurfes einer neuen Amateurfunkverordnung mit Stand vom 19.04.2004. Diesem Verordnungsentwurf sowie Ihren Ausführungen im Übersendungsschreiben entnehmen wir, dass viele Eingaben des RTA bereits zufriedenstellend in den Verordnungstext aufgenommen worden sind. Auch die vorgesehene Einbindung des RTA in die noch ausstehenden Regelungen im Zusammenhang mit der Koordinierung oder der Übernahme von Teilen der Prüfungsdurchführung durch die Verbände sowie weiteren Regelungen unter Einbindung des RTA bei der Erstellung der Amtsblattmitteilungen der RegTP, sehen wir daher als sehr positiv an und bieten hier unsere konstruktive Mitarbeit.

Wiederrum anderen Ausführungen in Ihrem Anschreiben zur Übersendung der AFuV steht der RTA jedoch konträr gegenüber.

Wir wollen uns wegen der unsererseits bereits mehrfach erfolgten Detailkommentierungen sowie dem jetzigen Verfahrensstand der AFuV aber nur noch auf ganz grundsätzliche Anmerkungen beschränken. Darüber hinaus haben wir der einfachen Bearbeitung wegen noch eine Anlage Kommentare angefügt.

**Rufzeichenanwendung bei Klubstationen**

Unter den Funkamateuren ist es Praxis, das Klubrufzeichen nicht nur von einem festen Standort aus zu nutzen, sondern von verschiedenen Stationen aus. In der Praxis existiert oftmals keine feste eigentliche Klubstation,

sondern verschiedene persönliche Stationen werden als Klubstation genutzt. § 11 Abs. 4 ist daher praxisfremd. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.01.2004.

In § 14 Abs. 3 könnte ein Satz hinzugenommen werden: „Sie können ihr persönliches Rufzeichen anhängen.“

### **Amateurfunkstellen und Zusatzeinrichtungen**

Weitere freiwillig betriebene zusätzliche Datenquellen, wie z. B. Mailboxen, die an fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen im Sinne des § 13 angeschlossen werden, sind keine notwendigen Zusatzeinrichtungen der Amateurfunkstelle im Sinne des § 2 Nr. 3 AFuG. Sie müssen daher auch nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Indem § 13 Abs. 4 Satz 1 nunmehr auf § 2 Nr. 3 des Amateurfunkgesetzes Bezug nimmt, trägt unseres Erachtens der Verordnungsentwurf diesem Umstand und dem seinerzeitigen Urteil des Nürnberger Landgerichtes (Az: 2 O 7159/00) zu diesem Punkte Rechnung. Zur Klarstellung empfehlen wir jedoch die erforderlichen Verdeutlichungen in der amtlichen Begründung zum Verordnungstext.

### **Relaismissbräuche und Kompetenzen / Aufgaben der RegTP**

Der RTA kann Ihre Rechtsauffassung zur Überwachungsaufgabe der Regulierungsbehörde nicht nachvollziehen. In § 10 AFuG ist nicht beschrieben, dass sich die Überwachungsaufgabe der RegTP ausschließlich auf technisch/regulatorische Aspekte bezieht.

Auf der anderen Seite geht es dem RTA nicht um die generelle Kontrolle der Inhalte von Aussendungen des Amateurfunkdienstes. Dagegen machen einige Störer und Randalierer den Funkbetrieb über die Relais teilweise unmöglich. Die technischen Möglichkeiten sind ebenfalls in diesen Fällen weitestgehend „ausgereizt“. Der RTA fordert daher nochmals, diese Missbräuche, insbesondere auf den Relaisfunkstellen, durch Festlegungen in der Amateurfunkverordnung einzudämmen und der Regulierungsbehörde die Möglichkeiten an die Hand zu geben, in solchen Extremfällen überwachend einzugreifen.

Der Verordnungsgeber und die zuständigen Behörden haben die Pflicht, den Funkamateuren die ordnungsgemäße Ausübung des Amateurfunks zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht nur Regelungen im Rahmen des Amateurfunkgesetzes und der durchführenden Verordnungen zu schaffen, sondern auch den Amateurfunkdienst in dieser Form zu erhalten. Wo dies durch massive Störungen verhindert wird, hat daher die Behörde einzugreifen.

Der letzte uns übersandte Entwurfstext vom 22.12.2003 enthielt im § 17 Abs. 10 den Verweis auf § 2 Ziff. 2 des Amateurfunkgesetzes. Wir haben hierzu unsere grundsätzliche Zustimmung gegeben und dies als zufriedenstellende Regelung angesehen.

Dieser Kommentar kann nunmehr nach der vorgenommenen Streichung des Verweises auf die allgemeine Definition des Amateurfunkdienstes und seiner Inhalte so nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Wir fordern daher nochmals, in § 16 Abs. 8 Satz 2 noch folgendes hinzuzufügen: „...vorsätzliche Störungen, Beleidigungen sowie Verstöße gegen andere Gesetze...“ Gleichzeitig sollte in Abs. 9 verdeutlicht werden, dass darunter missbräuchliche Benutzungen zu verstehen sind.

§ 16 Abs. 10 sollte wie folgt lauten: „Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sowie bei Handlungen, die den Festlegungen des § 2 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes widersprechen, kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes durchführen.“

### **Störungen und Maßnahmen bei Störungen**

Der § 17, der nach und trotz unseren Vorschlägen in der Stellungnahme vom 16.01.2004 abermals umfangreiche Änderungen erfahren hat, ist immer noch nicht zu unserer Zufriedenheit gelungen.

Nach wie vor ist unseres Erachtens die Nachweis- und Mitwirkungspflicht des Betreibers des gestörten Gerätes nicht ausreichend hervorgehoben. Auf der anderen Seite wünschen wir uns, entsprechend dem EMVG die dort festgelegten Abhilfemaßnahmen der RegTP in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten an einem Störfall. Gewollte und „saubere“ Nutzaussendungen des Amateurfunks dürfen außerdem nicht als unerwünschte Aussendungen definiert werden.

Wegen der speziellen Materie stützt sich der RTA auf die Ausführungen des RTA-Vorsitzenden, Ingobert Dittrich, DK9MD, gleichzeitig Vorstandsmitglied im DARC e.V. insbesondere für technische Fragen:

§ 2 Nr. 11 enthält eine falsche Definition. Die unerwünschte Aussendung einer Funkstelle ist definiert in den Radio Regulations der ITU: Unerwünschte Aussendungen sind danach Nebenaussendungen und Außerbandaussendungen.

Vorschlag für eine neue Definition: Unerwünschte Aussendungen: sind alle Aussendungen außerhalb der erforderlichen Bandbreite. Die erforderliche Bandbreite ist die Bandbreite, die für eine gegebene Sendart ausreicht, um die Übertragung der Nachricht mit der Geschwindigkeit und Güte sicherzustellen, die unter den gegebenen Bedingungen erforderlich ist. (s. VO Funk 1987).

Zu § 17: Durch die nur allgemein gehaltenen Regelungen in der jetzigen Fassung ergibt sich aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen je nach Wissensstand der Bearbeiter bzw. Gutachter vor Gericht eine sehr willkürliche Behandlung von Störfällen mit Amateurfunkstationen, häufig zum Nachteil der Funkamateure. Die Folge sind dann häufig lang dauernde auch die RegTP belastende Rechtsstreitigkeiten. Liest ein Außenstehender in der jetzigen AFuV, dass die RegTP dem Amateur ein Verbot erteilen kann, wird dieses Verbot häufig sofort gefordert bzw. verhängt. Dass nach EMVG für das gestörte Geräte eine Nachweis- und Mitwirkungspflicht zur Beseitigung besteht, ist dagegen weit weniger bekannt. Ferner ist hier klarzustellen, dass das EMVG Störfälle mit bzw. zwischen Funkdiensten nur unvollständig behandelt. Nach internationalen und in deutsches Recht umgesetzte Vereinbarungen über Zuweisungsprioritäten werden darin überhaupt nicht berücksichtigt.

Es ist für die Belange des Amateurfunkdienstes wichtig, dass in der Verordnung gemäß dem deutschen Gesetz zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 8. Oktober 2001, die für alle Funkdienste einschließlich Amateurfunkdienst verbindlichen Regelungen aufgeführt werden.

Wir ersuchen Sie daher eindringlich, die detaillierten Formulierungen des unten folgenden Vorschlages zu übernehmen, um eine einheitliche Behandlung und damit mehr Rechtssicherheit für den Amateurfunkdienst herzustellen.

Begründung im Einzelnen:

In § 17 Absatz 1 des Entwurfes wird ohne Rücksicht auf die zunächst zu erfüllende Aufgabe der Regulierungsbehörde nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 EMVG bezüglich der Untersuchung einer Störungsursache dem Funkamateur auferlegt, seine Amateurfunkstelle so zu errichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Abhilfemaßnahmen sind jedoch erst nach der Aufklärung der elektromagnetischen Unverträglichkeit, evtl. unter Berücksichtigung relevanter ITU-Regelungen, problem- und kostenoptimiert möglich.

Die Frequenzbänder des Amateurfunkdienstes sind durch primäre und sekundäre Funkdienste mit belegt. Zur Beseitigung von Störungen infolge gemeinsamer Benutzung von Frequenzen fehlen die notwendigen Regelungen.

Für elektromagnetische Unverträglichkeiten, die sich bei Geräten bemerkbar machen können, bei denen die Schutzanforderungen nicht hinreichend erfüllt sind, fehlen die erforderlichen Anweisungen zur Eingrenzung der Ursache und für die Abhilfemaßnahmen. Statt dessen wird einfach präjudizierend unterstellt: Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle Störungen verursacht etc..., während in § 6 Nr. 4 AFuG eindeutig die Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten gefordert ist! Der Störungsbegriff sollte nur dort verwendet werden, wo er aufgrund seiner Definition Missdeutungen ausschließt.

Beim Absatz 2 ist nicht klar erkennbar, dass Störungen auf nicht gemeinsam genutzten Frequenzen, die Wirkung unerwünschter Nebenaussendungen sind, deren Grenzwerte in § 16 oder in den Produktnormen von Amateurfunkgeräten vorgegeben sind. Abhilfemaßnahmen haben sich auf diese Ursachen an der Amateurfunkstelle zu beziehen.

Wir unterbreiten folgenden Neuvorschlag für den § 17:

..(1) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Unverträglichkeiten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 2882) oder Störungen bei der gemeinsamen Zuweisung und Benutzung von Frequenzen, so führt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Maßnahmen nach § 7 Abs. (2) Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 EMVG zu deren Aufklärung und zur Einleitung der Abhilfemaßnahmen durch.

..(2) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurfunkstelle Störungen durch unerwünschte Nebenaussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkdienste, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, dass die Schutzanforderungen nach § 16 erfüllt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Empfangsfunkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird. Bei wiederholten Störungen kann die Regulierungsbehörde weitere Abhilfemaßnahmen zur Begrenzung der unerwünschten Aussendungen veranlassen.

..(3) Störungen infolge gemeinsamer Nutzung von Frequenzen durch Amateurfunkstellen und andere Funkstellen, werden unter Beachtung der Zuweisungsvorgabe des Frequenzbereichszuweisungsplanes und der Radio Regulations durch Entscheidung der Regulierungsbehörde geregelt. Sind die Störungen bei anderen Funkdiensten mit gleicher Zuweisungsvorgabe nicht zu beseitigen, obwohl die Möglichkeiten hierzu angewendet wurden, hat der Funkamateur den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, dass die Störungen nicht mehr auftreten können.

..(4) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Unverträglichkeiten bei Geräten im Zusammenhang mit der Aussendung auf Nutzfrequenzen des Amateurfunkdienstes, so führt die Regulierungsbehörde Maßnahmen nach § 7 Abs. (2) Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 EMVG durch. Die Abhilfemaßnahmen an dem Gerät sind so zu wählen, dass die Schutzanforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 EMVG erfüllt werden. Lassen sich die Schutzanforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.2 EMVG bei einem Gerät oder einer Anlage nicht erreichen, kann die Regulierungsbehörde weitere Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 6 EMVG veranlassen.

## **Aufzeichnung der Sendetätigkeit beim Ausbildungsfunkbetrieb**

Es ist nicht sinnvoll, beim Ausbildungsfunkbetrieb die notwendigen Aufzeichnungen an die Fälle von Störungsursachenuntersuchungen oder Klärung frequenztechnischer Fragen anzugleichen. Auf der anderen Seite sollte die Aufzeichnung der Sendetätigkeit bereits aus Ausbildungsgesichtspunkten sinnvoller vom Auszubildenden und nicht – wie der Entwurf vorsieht – vom Ausbilder erfolgen.

Wir ersuchen Sie daher, die bisherige Formulierung im Entwurf mit Stand 22.12.2003 zu belassen. Sie lautet: „Beim Ausbildungsfunkbetrieb gemäß § 12 sind vom Auszubildenden Angaben über den Funkbetrieb in schriftlicher Form festzuhalten und vom Ausbilder zu bestätigen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.“

## **Anlage 1 Nutzungsbedingungen für den Amateurfunkdienst**

Wir beziehen uns auf die detaillierte Kritik der Anlage 1 in unserer Stellungnahme vom 16.01.2004 zum Entwurf der AFuV mit Stand 22.12.2003. Nur wenige unserer Positionen sind in der nunmehr vorgelegten Anlage 1 bedacht worden.

Wir halten daher unsere Kritik an den hier für den Amateurfunkdienst festgelegten Nutzungsbedingungen vollumfänglich aufrecht.

Nur beispielhaft möchten wir nochmals das faktische Verbot des Amateurfunkbetriebes über Satelliten im Frequenzbereich 1260 – 1263 MHz sowie die Leistungsbeschränkung auf 5 Watt EIRP hervorheben.

Im übrigen ist der in der Anlage 1 enthaltene Satz „Für alle Frequenzbereiche zwischen 9 kHz und 3 GHz ist außerdem die Nebenstimmung 30 des Frequenznutzungsplanes zu beachten“ zu streichen, da die NB 30 eine Nutzungsbestimmung des Frequenznutzungsplanes ist, die die Betreiber solcher Anlagen verpflichtet, nicht aber Funkamateure.

Die in Ihrem Anschreiben angegebene Begründung, dass die Anlage 1 der Umsetzung des geltenden Frequenznutzungsplanes für den Bereich des Amateurfunkdienstes dient und Einschränkungen gegenüber vorherigen Regelungen vorübergehend hingenommen werden müssten, ist nicht nachvollziehbar. Zum einen beruht der Frequenznutzungsplan auf einer WRC-Version von 1997, zum anderen hat er keinen Gesetzescharakter. Regelungen des Amateurfunkrechts sind spezieller und damit höherrangiger. Es besteht kein Grund dafür, Regelungen, die im Amateurfunkdienst vorgesehen sind oder bisher geduldet waren, in der Amateurfunkverordnung nicht aufzunehmen.

Im Gegenteil, wir halten die Vorgehensweise für nicht akzeptabel und nicht anderes als obrigkeitstaatlich. Der Verweis auf die Frequenzbe-

reichszuweisungsplanverordnung von 2001 ist rein formal. Es ist nicht erkennbar, was sich seit 2001 dahingehend geändert hat, die liberale Handhabung kurzerhand ohne Diskussion auszusetzen. Dies ist insofern bedauerlich, dass bis Ende 2003 zahlreiche Nutzungen auf der Basis einer liberalen Handhabung bereits zugelassen waren. Diese Nutzungen entsprachen bereits beschlossenen Zuweisungen der ITU oder einer großzügigen Handhabung außerhalb der im internationalen Zuweisungsplan festgelegten Frequenzbereiche.

## **Anlage 2 Gebührenverzeichnis**

Die Gebührenerhöhung stellt eine Katastrophe für den Amateurfunk dar!

Die Gebühren sollen sich teilweise bis zu mehr als versechsfachen. In jedem Fall sollen sie aber für sämtliche Gebührentatbestände erheblich ansteigen. Die Begründungen der RegTP zur Kostendeckung sind weder offen gelegt noch nachvollziehbar. So ist nicht verständlich, warum derzeit nur 15 % der Kosten gedeckt sein sollen und nach der erheblichen Gebührenerhöhung dann ebenfalls nur 30 %. Eine ordnungsgemäße Kostenkalkulation erscheint hier doch sehr fraglich.

Durch diese Gebührenanhebung wird der Zugang zum Amateurfunk, insbesondere die Gewinnung neuer Funkamateure von außen erheblich und unnötig erschwert.

Es ist einleuchtend, dass ein Funkamateur im Grunde genommen für alle anfallenden Kosten einstehen muss. Wie hoch diese Kosten sind, ist uns aber nicht bekannt. Eine Statistik über diese Kosten oder sonstige nachprüfbare Unterlagen liegen nicht vor.

Nicht nur, dass die Funkamateure für den Prüfungsvorgang an sich schon zu Gebühren herangezogen werden, sie haben auch noch eine gesonderte Gebühr für die Zulassung und Zuteilung des Rufzeichens zu zahlen.

Es ist davon auszugehen, dass das vorgelegte Gebührenverzeichnis klar die Handschrift des Bundesfinanzministeriums zeigt. Eine Gebührenanhebung beispielsweise von 2004 auf fast das Doppelte bis 2008 bei Ziffer 5 (Prüfen und Anerkennen von Genehmigungen anderer Verwaltungen ...) ist gelinde gesagt, mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht in Einklang zu bringen. Entweder ist hier in der Vergangenheit etwas versäumt worden, oder dem Autor ist ein zu korrigierender Fehler unterlaufen.

Für eine kostendeckende Bearbeitung im Falle der Ziff. 4 (Anordnung der Einschränkung des Funkbetriebes...) besteht sicherlich in gewissem Umfang Verständnis. Ob in diesem Fall aber eine Anhebung auf 640 % das richtige Augenmaß ist, darüber kommen Zweifel auf. Hier liegt die in der Begründung zur AFuV angesprochene Erdrosselungswirkung doch sehr nahe.



Ärgerlich und wohl nicht mit den Zielen der Bundesrepublik übereinstimmend, ist auch die Anhebung der Gebühren für die Einsteigerklasse (Anhebung auf 129 % bzw. 160 %). Ständig sprechen unsere Politiker zu Recht im Zusammenhang mit der Sicherung des Standortes Deutschland von der Technikförderung, Eliteuniversitäten und Jugendförderung. Bei den Gebühren für die Einsteigerzeugnisklasse handelt es sich fast ausschließlich um Jugendliche, die von dieser kräftigen Gebührenerhöhung betroffen werden.

Die Staffelung der Gebührenerhöhung bis zum Jahre 2008 ändert nichts daran und verschärft die Situation für den Amateurfunk, insbesondere für den Zugang zum modernen Amateurfunk um so mehr.

Telekommunikations- und Hochfrequenztechnik gewinnen in der Welt immer größere wirtschaftliche Bedeutung. Andererseits zeigt sich in der deutschen Bevölkerung in allen Altersklassen ein immer größeres Defizit an Grundwissen und Kompetenz auf diesem Gebiet. Die deutsche Industrie beklagt in der Folge einen Mangel an Nachwuchskräften mit entsprechender Begabung und eine sich ständig verringemde Akzeptanz ihrer Technik in der Bevölkerung, die auf einer immer ausgeprägteren Unkenntnis der Hochfrequenzphysik beruht.

Beide Entwicklungen sind für den Standort Deutschland äußerst nachteilig, und beiden Entwicklungen wird durch den Amateurfunkdienst, der gesetzlich als Funkdienst für die eigene Ausbildung und technische Studien definiert ist, wirksam entgegengewirkt. Ganze Generationen von Hochfrequenzingenieuren wurden über den Amateurfunk zu ihrem Beruf geleitet. Die Förderung von Nachwuchs unter den Funkamateuren ist also deckungsgleich mit dem vitalen Interesse des Industriestandortes Deutschland.

Zu bedenken ist auch, dass die Regulierungsbehörde dadurch, dass sie die Amateurfunkprüfungen nur unter eigener Regie durchführen lässt, das Gebührenaufkommen selbst in dieser Höhe produziert. Die Gebühren ließen sich beträchtlich reduzieren, wenn die Prüfungen auch von anderen Gremien (Amateurfunkverbände) durchgeführt werden könnten.

Wir dürfen Sie daher nochmals um Berücksichtigung der von uns angesprochenen Hauptpunkte der zu novellierenden Amateurfunkverordnung bitten und stehen für eine Rücksprache jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Ingobert Dittrich, DK9MD  
Vorsitzender

**Anlage**

**Nachrichtlich an:**  
BMF, BRechnHof

Ergänzend zu den zu früheren Versionen abgegebenen Kommentaren bemerken wir, teilweise in Wiederholung, zum aktuellen vorliegenden Verordnungsentwurf:

#### 1. Zur unerwünschten Aussendung:

**Die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 11 ist völlig falsch.** Jede Aussendung im Amateurfunk wäre somit eine unerwünschte Aussendung. **Unerwünschte Aussendungen sind Nebenaussendungen und Außerbandaussendungen** (siehe z.B. ITU RR Nr. 1.146). Der Begriff "unerwünschte Aussendungen" kann in Anlehnung an die ITU RR Nrn. 1.144-1.146 und 1.152 z.B. wie folgt definiert werden:

**"Unerwünschte Aussendungen: Alle Aussendungen außerhalb der sog. erforderlichen Bandbreite, die für eine gegebene Sendart gerade ausreicht, um die Übertragung der Nachricht mit der Geschwindigkeit und Güte sicherzustellen, die unter den gegebenen Bedingungen erforderlich ist."**

Der vorstehende Textvorschlag entspricht im Wesentlichen dem, was sich nach der alten VO-Funk 1987 aus Nr. 140, 139, 138 und 146 ergibt.

#### 2. zu § 8 (1)

##### Vorschlag zu (1):

" (1) "Prüfungsbescheinigungen, die nach den **Regeln der CEPT-Empfehlung T/R 61-02** erworben wurden, stehen Amateurfunkzeugnissen der Klasse A gleich. **Die Regulierungsbehörde kann weitere Einzelheiten zur Umsetzung harmonisierter Regelungen festlegen und in ihrem Amtsblatt veröffentlichen.**"

##### Begründung:

Wenn das ERO CEPT-Empfehlungen für Einsteigerklassen veröffentlicht (Bestrebungen hierzu gibt es seit langem), wären bei der jetzigen Formulierung von Abs. (1) die Einsteigerklassen der Klasse A gleichgestellt.

Eine Formulierung wie z.B. "... , stehen Amateurfunkzeugnissen der jeweiligen Klassen gleich." wäre zu unbestimmt. Die erforderliche Abgrenzung sollte durch die Nennung der T/R 61-02 erfolgen. Dadurch werden die z.Zt. existierenden HARECs der Klassen A und B und das neue klassenlose HAREC der deutschen Klasse A zugeordnet.

Sofern es später harmonisierte Regelungen für Einsteigerklassen geben wird, werden diese in separaten Empfehlungen behandelt, die nicht unter die Vfz 8/95 oder 9/95 fallen. Zur allgemeinen Umsetzung entsprechender neuer CEPT-/ ECC-Empfehlungen bedarf es daher einer Rechtsgrundlage.

#### 3. zu §12 (1),

Der letzte Satz von Abs. (1) sollte gestrichen und dafür an den vorletzten Satz folgender Satzteil angehängt werden:

"..., dabei wird auch der Berechtigungsumfang der Zuteilung festgelegt."

#### 4. zu §13

1. In Abs. 1 muss es "Der unbesetzte Betrieb ..." heißen.

##### Begründung:

In § 13 geht es nur um fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, die unbesetzt auf koordinierten bzw. besonders untersuchten Frequenzen betrieben werden, besonderen Schutz genießen und die für die Nutzung durch alle Funkamateure offen sein müssen. Es gibt auch andere fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, die nicht in diese Kategorie fallen; z.B. sind auch Packet-Radio- Pactor- oder Echolink-Stationen technisch gesehen fernbedient und / oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen. Die Aufzählung in der Klammer am Ende von AFuV § 2 Nr. 4 ist diesbezüglich nur oberflächlich. Die richtige Differenzierung ist hier jedoch wichtig, damit alle Varianten richtig behandelt werden können.

##### 2. Vorschlag zu § 13 (3):

" (3) **Mit der Rufzeichenzuteilung wird der Berechtigungsumfang für den Betrieb der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle festgelegt.** Die Rufzeichenzuteilung kann befristet werden. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden, die eine störungsfreie Frequenznutzung gewährleisten sollen."

##### Begründung:

Der im Entwurf der AFuV neu hinzugefügte Satz 3 von § 13 (3) muss wieder gestrichen werden. Er steht im Widerspruch zu Sinn und Gehalt der übrigen Regelungen z.B. zu § 13 (2) Satz 1 und 2, zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 und 2 sowie auch zum Text nach der Überschrift in Anlage 1.

Wenn die Zuteilungen nach § 13 es den Zuteilungsinhabern künftig tatsächlich gestatten sollen, dass sie Relaisfunkstellen und Funkbaken im Rahmen des Berechtigungsumfanges ihrer Zulassung betreiben können - **das wären dann alle in Anlage 1 für sie ausgewiesenen Frequenzen** - wird eine Einzelkoordinierung bzw. Einzelverträglichkeitsuntersuchung für einzelne konkrete Frequenzen überflüssig. Die Verträglichkeit zu anderen Nutzungen kann somit nicht mehr gewährleistet werden.

Der neue Satz 3 ist auch mit der bisherigen Zuteilungspraxis nicht vereinbar. Die bisherigen Zuteilungen sind damit nicht mehr rechtskonform. (Siehe auch § 12 (1) und § 14 (1)).

##### 3. Textvorschlag zu § 13 (4) Satz 1:

**"Der Funkbetrieb über fernbediente Amateurfunkstellen nach Absatz 1 ist allen Funkamateuren mit zugeteiltem Rufzeichen zu gestatten. Aussendungen und Funkverkehr der Amateurfunkstellen nach Absatz 1 haben Vorrang vor ..."**

Begründung: Die Begriffsbestimmung der Amateurfunkstelle schließt die nunmehr genannten Zusatzeinrichtungen bereits ein. Außerdem ist das Wort "zugänglich" Satz 1 in § 13 (4) zweideutig und schließt auch den räumlichen Zugang ein, der hier nicht gemeint ist.

Die Sache mit den Datenquellen und nicht zum Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen halten wir für abwegig. Solange ein "was auch immer" unter dem Rufzeichen der Relaisfunkstelle arbeitet, ist das "was auch immer" im Funkbetrieb die Relaisfunkstelle. Wenn nicht, ist die Nutzung des Rufzeichens der Relaisfunkstelle im Funkverkehr eine irreführende Aussendung und somit verboten. Mit der o.g. Regelung haben wir versucht eine Abgrenzung zu finden, die Mailboxen heraus lässt.

#### 5. Zu § 14 (1)

Der letzte Satz von (1) sollte wie folgt gefasst werden:

"Mit der Zuteilung wird der Berechtigungsumfang für den Betrieb der Klubstation festgelegt. Zuteilungen mit besonderen Rufzeichen können befristet erteilt werden."

**Begründung:** Wegen der Vergabe besonderer Rufzeichen (z.B. rare Rufzeichen mit 1-stelligen Suffixen und Rufzeichen für besondere Anlässe nach ITU RR Nr. 19.68A) müssen solche Zuteilungen befristet werden können. Wenn hier keine Rechtsgrundlage für eine Befristung geschaffen wird, können wir solche Rufzeichen nicht bzw. nicht sachgerecht zuteilen. Außerdem wurde von uns und den Verbänden auch bei den Rufzeichen für Klubstationen eine Erkennbarkeit der Klasse gewünscht. Mit der vorgeschlagenen Regelung bleiben die erforderlichen Möglichkeiten bei der Gestaltung des Rufzeichenplanes und den Rufzeichenzuteilungen offen.

#### 6. zu Anlage 1

##### **Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten ausgewiesenen Frequenzbereiche**

In Hinsicht auf den experimentalen Charakter des Amateurfunks und der Entwicklung zukünftiger Anwendungen sollte dem ersten Satz „Auf der Grundlage des § 6 Satz 1 ... werden ... Rahmenbedingungen ... festgelegt“ Folgendes hinzugefügt werden:

„Davon abweichende Werte können im Einvernehmen mit der RegTP genehmigt werden.“

Zweiter Absatz, zweiter Satz ist fehlerhaft formuliert.

„Die Frequenzen werden von der Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht.“

Vorschlag:

Eine Auflistung dieser Frequenzen wird von der Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht.

#### 7. zu Anlage 1

##### **B. Ergänzende Nutzungsbestimmungen**

Um alle aktuellen und auch zukünftigen Betriebsarten oder Anwendungen adäquat zu reglementieren bedarf es weit mehr Detaillierung der Fußnoten, die zudem ständig an die geänderten Gegebenheiten angepasst werden müssten.

Besser sollten hier die groben Eckwerte für den regulären Betrieb gesetzt werden. Solange die Anwendungen ausreichenden Abstand (Frequenz und/oder Amplitude der Nebenaussendungen) zu den benachbarten Segmenten gemäß Bandplan einhalten sollte eine weitere Feinspezifizierung den Funkamateuren überlassen bleiben.

Nach mehrheitlichem Wunsch sollten Punkte 7 und 8 jeweils lauten:

7 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz und bei Fernsehaussendungen 7 MHz.

8 Die maximal zulässig belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz, bei Fernsehaussendungen 18 MHz.